

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 003/2013 vom 04.04.2013

(Vorläufige Regelung zur Angemessenheit von Heizkosten im SGB II)

Gültig ab: sofort

Der dem Gesamtkonzept zur Bestimmung der angemessenen Heizkosten zugrunde liegende Bundesheizspiegel 2012 enthält Vergleichswerte zu Heizenergieverbrauch und Heizkosten für das Abrechnungsjahr 2011. Der nächste Bundesheizspiegel, der dann auch den Abrechnungszeitraum 2012 umfassen wird, steht voraussichtlich erst ab Mai 2013 zur Verfügung.

Da inzwischen aber bereits Heizkostenabrechnungen vorgelegt werden, die sich ganz oder zumindest teilweise auf das Jahr 2012 beziehen, ist bis zur Veröffentlichung des neuen Bundesheizspiegels 2013 eine vorläufige Regelung erforderlich.

Aus diesem Grunde wurden die Wetterdaten in 2012 ermittelt, um feststellen zu können, welche Veränderungen gegenüber 2011 zu berücksichtigen sind. Danach lag die Durchschnittstemperatur im Frühling um 1,3 Grad Celsius, im Herbst um 1,9 Grad Celsius und im Winter um 0,9 Grad Celsius unter den Werten von 2011.

Durch die verhältnismäßig lange andauernden Winter 2011/2012 und 2012/2013 lag die Zahl der erforderlichen Heizgradtage im Jahr 2012 um ca. 10 % über dem Durchschnitt des Vorjahres.

Unter Berücksichtigung der im Moment bekannten Abweichungen und den anhaltend niedrigen Temperaturen in den ersten Monaten des Jahres 2013 kann aufgrund der meteorologischen Bedingungen vorläufig bei Heizkostenabrechnungen für

Abrechnungszeiträume ab 2012 ein Zuschlag in Höhe von 12 % zu den Vergleichswerten aus dem Bundesheizspiegel 2012 als angemessen anerkannt werden.

Bei Heizkostenabrechnungen, die sich nur teilweise auf das Jahr 2012 beziehen und ggfls. in das Jahr 2013 hineinreichen, können je Abrechnungsmonat 1/12 Anteil von 12 % (= 1,00 %) zusätzlich berücksichtigt werden.

Der Berechnung liegen die Werte aus dem Bundesheizspiegel 2012 zugrunde, der Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2011 darstellt. Außerdem wurde der in oben genanntem Rundschreiben genannte Zuschlag von 12 % aufgrund der Temperaturentwicklung im vergangenen Jahr in die Tabelle bereits eingerechnet.

Nach der Veröffentlichung des Bundesheizspiegels 2013 erfolgt eine endgültige Festsetzung.

Nachstehend die aktuellen vorläufigen Verbrauchswerte:

Verbrauch in kWh je m ² beheizter Wohnfläche pro Jahr					
Gebäudefläche in qm	Heizöl	Erdgas	Fernwärme	Nachtspeicher	Sonstige
bis 250	244	261	219	238	261
251 – 500	238	252	213	230	252
501 – 1.000	233	244	208	223	244
über 1.000	230	238	203	217	238

Die Werte für den Energieträger Strom (Nachtspeicher) wurde aufgrund der Ergebnisse eigener Recherchen des Kreises Recklinghausen (z.B. Studie zu Energieeffizienzpotenzialen durch Einsatz von elektrischem Strom im Raumwärmebereich) ermittelt und in die vorstehende Tabelle übernommen.

Die Werte für „Sonstige Energieträger“ (Kohle, Flüssiggas, Holzpellets etc.) wurden wie bisher aus dem Energieträger mit höchstem Verbrauchswert übernommen.

Insbesondere bei der Beheizung durch Einzelöfen kann über die in der Tabelle genannten Beträge hinaus ein höherer Bedarf entstehen, über den individuell zu entscheiden ist.

Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nur um eine vorläufige Regelung handelt.

Soweit den Abrechnungen der Energieversorger oder –lieferanten keine Verbrauchswerte in kWh zu entnehmen sind, ist eine Umrechnung der Verbrauchseinheiten erforderlich. Diese ist weiterhin anhand der Werte aus § 9 Abs. 3 der Heizkostenverordnung vom 08. 10. 2009 vorzunehmen:

Tabelle Heizwerte in kWh/Einheit

Energieträger	kWh pro Einheit
Leichtes Heizöl EL	10,0 kWh/Liter
Schweres Heizöl	10,9 kWh/Liter
Erdgas H	10,0 kWh/m ³
Erdgas L	9,0 kWh/m ³
Flüssiggas	13,0 kWh/kg
Koks	8,0 kWh/kg
Braunkohle (Briketts)	5,5 kWh/kg
Steinkohle (Anthrazit)	8,0 kWh/kg
Brennholz (lufttrocken)	4,1 kWh/kg
Holzpellets	5,0 kWh/kg
Holzhackschnitzel	650 kWh/Schüttraummeter (SRm)

Im Auftrag



Jürgen Ritzka

Fachbereichsleitung J